

SATZUNG

„Eine verkehrte Welt - Verein für Kunst und Menschenrechte e. V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: „Eine verkehrte Welt – Verein für Kunst und Menschenrechte e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Bremen

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung künstlerischer Arbeiten und Projekte, die die Frage der Menschenrechte, ihre Bedeutung, Geltung oder Missachtung zum Thema haben.

(2) Der Vereinszweck wird z. B. verwirklicht durch:

1. Theateraufführungen, Ausstellungen oder Konzerte.
2. Öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge und Diskussionen.
3. Internationale Projekte mit Künstlern verschiedener Kunstsparten.
4. Theaterkurse.
5. Kunstaktionen im Öffentlichen Raum.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten als Mitglieder keine Zuwendung des Vereins.
- Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- Aus den Mitteln des Vereins wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche Person (und jede juristische Person) werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme in den Verein kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

a) Durch Tod.

b) Durch förmlichen Ausschluss, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger schriftlicher oder persönlicher Anhörung des Mitglieds. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich zu begründen und per Einschreiben zu übersenden.

Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Berufung gegen den Beschluss einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

c) Macht das Mitglied davon keinen Gebrauch, unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss.

d) Durch Ausschluss mangels Interesse, der durch den Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn ohne ausreichenden Grund für zwei Jahre die Beiträge nicht bezahlt wurden.

e) Durch Austritt. Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen; er kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erklärt werden.

§ 4 Beiträge – Geschäftsjahr

(1) Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben.
Die Höhe der Beiträge werden von Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der Beitrag ist jeweils bis zum 15. Februar eines Jahres fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden (zugleich Schriftführer) und den Kassenwart.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 7 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat als besondere Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern oder über Ausschlüsse.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.
Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Schriftführers.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.

(4) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Beanstandungen formaler Art des Registergerichts oder des Finanzamtes selbständig durch Beschluss zu regeln.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
- b) Endgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
- c) Entlastung des Vorstands.
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- g) Berufung von Mitgliedern im Ausschlussverfahren.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tage.

Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen,

wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn

das Interesse des Vereins diese erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder (mindestens jedoch 4 Mitglieder) dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schriftführer geleitet.
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder, mindestens jedoch vier anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Hierauf ist in der Einladung hin zu weisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.
In diesem Fall kann die schriftliche Zustimmung der in der Versammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
Bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen,

§ 14 Kuratorium

(1) Zur Förderung der Vereinsarbeit kann ein Kuratorium gebildet werden.
Das Kuratorium soll den Vorstand in seiner Tätigkeit durch Beratung und Empfehlungen unterstützen.

(2) Das Kuratorium soll aus Persönlichkeiten bestehen, die die Arbeit des Vereins in besonderer Weise fördern - und unterstützen.

(3) Die Aufgabenstellung des Kuratoriums wird durch den Vorstand festgelegt.
Die Berufung zum Mitglied des Kuratoriums erfolgt durch den Vorstand.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Bremen. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kulturelle Zwecke zu verwenden.

.....

Diese Satzung wurde am 10. Juli 2013 in Bremen beschlossen und angenommen.